



Zuchtordnung der Old Type Breeders Association e.V.

Fassung vom 30. April 2013 Old Type Breeders Association e. V.

Zuchtordnung

1. Zuchtziel und Allgemeines
2. Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen
3. Zuchtmaßnahmen
4. Zuchtzulassung/Zuchtausschluss
5. Ablauf und mögliche Ergebnisse der Körung
6. Zuchttiere
7. Züchter/Deckrüden-Halter
8. Zuchtwarte/Wurfabnahme
9. Ergänzende Bestimmungen

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I

Leitung der Zuchtkommission Voraussetzungen und Aufgaben

Anhang II

Zuchtrelevante Formulare im OTBA e. V.

1. Zuchtziel und Allgemeines

1.1 Zuchtziel ist unter Einhaltung des Gutachtens zur Auslegung des § 11 b Tierschutzgesetzes und die darin enthaltenen Empfehlungen ein Bulldog von guter Lebensqualität. Primäres Ziel ist es einen wesensfesten, gesunden und vitalen English Bulldog Old Type zu züchten.

1.2 Soweit die Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des OTBA e.V. die jeweils gültige Zuchtordnung der FCI sowie Regelungen des Tierschutzgesetzes.

1.3 Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Zucht; das schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen ein. Die Zuchtkommission ist verpflichtet erbliche Defekte zu erfassen, zu bewerten und sie planmäßig züchterisch zu bekämpfen.

1.4 Für Zuchtrichter gilt uneingeschränkt die jeweils gültige Zuchtrichterverordnung des VDH.

1.5 Für Zuchtwarte gelten die Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse wie sie von der Zuchtkommission verbindlich festgelegt sind.

1.6 Der Leiter der Zuchtkommission / Zuchtleiter muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. (siehe auch Anhang I zur Zuchtordnung)

1.7 Zuchtwarte und die Leitung der Zuchtkommission stehen allen Mitgliedern des OTBA e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Der Leiter der Zuchtkommission und der Stellvertreter können die Aufgaben von Zuchtwarten jederzeit selbst übernehmen.

1.8 Mit der HD/ED Befundung wird vom OTBA e.V. ein promovierter Tierarzt als Auswerter beauftragt, der fachlich über die entsprechenden Voraussetzungen verfügt.

1.9 Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbst zu informieren.

Dazu ist die jeweils gültige Zuchtordnung in ihrer aktuellsten Fassung in geeigneter Form zu publizieren. Bis zu einer anderen Entscheidung geschieht das über den Internetauftritt des Clubs.

2. Zuchtrecht und Zucht Voraussetzungen

Als Züchter im OTBA e.V. gilt Derjenige, der über eine vom OTBA e.V. auf seinen Namen und die jeweils gültige Adresse ausgestellte Zwingerurkunde verfügt, auf der gleichwohl ein Zwingername angegeben sein muss.

Die Urkunde wird vom Leiter der Zuchtkommission ausgestellt und unterschrieben.

Über die Erteilung der Urkunde sowie den einstweiligen oder dauerhaften Entzug der

Züchterlaubnis entscheidet die Züchterkommission.

Die Bedingungen sind nachfolgend geregelt.

2.1 Züchter kann werden, wer u. a. eine züchttaugliche Hündin rechtmäßig in seinem Eigentum hat. Der Züchter muss volljährig sein.

2.2 Der Züchter ist zur Einhaltung der Züchterbestimmungen sowie der angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet. Dies schließt sachgemäße Ernährung sowie Zuwendung zum Hund ein.

2.3 Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Bulldog Welpen geeignet sein.

a) Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar.

b) Eine Züchtergenehmigung für einen Neuzüchter im OTBA e.V. wird durch die Züchterkommission erteilt, wenn dieser die Teilnahme an einer Neuzüchterschulung des OTBA e.V. nachweist, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Über die Erteilung

Genehmigung wird abgestimmt. Es entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

c) Dasselbe gilt für Züchter, die schon im OTBA e.V. züchteten, ihre Züchterstätte aber zeitweise außerhalb des OTBA e.V. betrieben haben. Siehe dazu Punkt 7.1 dieser Ordnung.

d) Eine weitere Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Mitgliedschaft im OTBA e. V.

2.4 Bei Neuzüchtern prüft und bestätigt der Züchterwart vor einer Züchtergenehmigung, dass ordnungsgemäße Aufzüchterbedingungen gewährleistet sind. Das gleiche gilt nach einem Wohnungswechsel und einer Züchterpause von mehr als drei Jahren.

2.5 Hat sich die Haltung der Hunde oder die Aufzucht der Welpen als unbefriedigend herausgestellt, so kann die Züchterlaubnis von der Züchterkommission bis zur Abstellung der Mängel untersagt oder ganz entzogen werden.

2.6 Der Züchter muss einen Züchternamen führen, der vom OTBA e.V. genehmigt wurde.

2.7 Ein Züchter im OTBA e.V. darf nicht mehrere Rassen züchten. Dies gilt auch für Ehepartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft in einem

Haushalt lebende Personen.

3. Zuchtmaßnahmen

3.1 Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben:

- rassespezifische Merkmale zu erhalten;
- die Zuchtbasis möglichst breit zu halten;
- Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern;
- erblichen Defekten durch geeignete Zuchtmaßnahmen entgegen zu wirken.

3.2 Auswahl der Zuchtpartner

a) Verpaarungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet.

b) Auch andere Inzuchtpaarungen mit einem Inzuchtgrad von mehr als 6,25% z. B. Halbgeschwistern, Großeltern mit Enkel oder Cousins sind bis auf Weiteres nicht zulässig.

c) Für die Bestimmung des Inzuchtkoeffizienten ist ein Rückblick über drei Generationen vorzunehmen, wobei die gewählten Zuchtpartner die 1. Generation darstellen.

3.3 Über Einschränkungen des Einsatzes von Deckrüden und Auflagen hinsichtlich der Zuchtpartner entscheidet die Zuchtkommission.

3.4 Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

4. Zuchtzulassung / Zuchtausschluss

4.1 Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

4.2 Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderung erforderlich:

- a) Eine Körung (Feststellung der Zuchteignung) durch den OTBA e.V. ist obligatorisch.
- b) Nachkommen von nicht angehörten bzw. nicht zur Zucht anerkannten Hunden können auf Antrag ins Zuchtbuch (Anhangregister) des OTBA e.V. eingetragen werden und erhalten Abstammungsurkunden mit dem entsprechenden Vermerk.

d) Die Identifikation eines angehörten Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet

sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

e) Deckakte mit Hunden, die außerhalb des OTBA e.V. und anderer autorisierter Clubs stehen, können nach Abstimmung mit der Zuchtkommission durchgeführt werden.

f) Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Körung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.

g) Der rechtmäßige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

h) Zur Zucht vorgesehene Hunde dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten auf Ellenbogendysplasie (ED) und Hüftgelenkdysplasie (HD) geröntgt worden sein. Ab April 2013 ist bei Hunden mit Knick- oder kurzer Rute zwingend vor Zuchteinsatz die Wirbelsäule zu röntgen und eine Auswertung hinsichtlich Spondylose muss zwingend vorliegen (Bestandsschutz für zuchttaugliche Hunde vor diesem Datum). Der Zahnstatus ist zum Zeitpunkt der röntgenologischen Untersuchung durch den Veterinär festzustellen. Hypodontie oder/und Polyodontie sind exakt aufzunehmen.

i) Die Ergebnisse der röntgenologischen Befundungen durch den vom OTBA e.V. bestellten Auswerter sind von diesem an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten. Die Anforderungen an die Röntgenologischen Studien sind auf der Vereinshomepage nachzulesen.

Die Erkenntnisse dienen der strategischen Bekämpfung der HD / ED.

j) Zugelassen werden nur Hunde mit ED 0 und 1 sowie mit HD Grad A, B, oder max. C2.

k) Über gut begründete Ausnahmen unter Berücksichtigung der Präambel der FCI entscheidet die Zuchtkommission.

l) Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

m) Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die OTBA e.V. kann Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

4.3 Zuchtausschluss

Die zuchtausschließenden Fehler sind im Gutachten zur Auslegung des § 11 b Tierschutzgesetz sowie in der Präampel der FCI Nr. 1 Punkt 3

beschrieben:

a) Hunde mit vererbaren Krankheiten und / oder Defekten (z. B. schweren Skelettstörungen, Herzfehlern, Nierenkrankheiten, Blutkrankheiten,

Augenanomalien, Epilepsie, vererbare Hautkrankheiten, Kieferanomalien usw.) sowie

b) Hunde an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung

vorgenommen wurden (z. B. Entropium, nicht abgestiegene Hoden usw.) und

c) Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss,

dass sie Träger einer vererbaren Krankheit sind,

dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

d) Hunde mit blaugrauer Farbaufhellung sowie Hunde mit Merlesyndrom dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

4.4 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst Aggressivität oder zuchtrelevante Krankheiten aufweist.

Die Entscheidung darüber trifft die Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission ist befugt die Vorführung des Hundes und / oder von

Nachkommen bzw. die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen.

Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinische Untersuchung vom OTBA e.V. erstattet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss dem Eigentümer klar begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

4.5 Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Zuchtbuchstelle des OTBA e.V. gemeldet und Club intern publiziert.

5. Ablauf und mögliche Ergebnisse der Körung

Die Körung erfolgt durch den OTBA e.V. unter Hinzuziehung eines promovierten Veterinärs.

5.1 Die Zuchttauglichkeit erlangt erst mit der Körung und dem Vorliegen der zuchtrelevanten Unterlagen ihre Gültigkeit.

5.2 Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, die über fundierte

Kenntnisse des Verhaltens der Hunde und der Rasse verfügt oder im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG) / VDH / FCI aktiv ist.

5.3 Es wird von jedem Hund ein Körperbericht erstellt, der von einem Mitglied der Körkommission und vom Hundebesitzer unterzeichnet werden muss.

Die möglichen Ergebnisse sind:

- angekört
- nicht angekört
- angekört für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle von mindestens 50% der Jungtiere
- zurückgestellt

5.4 Wird ein Hund auf Entscheid der Körkommission zurückgestellt, kann die entsprechende Beurteilung frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Eine Zurückstellung kann nur einmal vorgenommen werden.

5.5 Die Kopie des Körperberichtes wird dem Eigentümer bzw. Halter des Hundes nach Erstellung ausgehändigt. Das Original wird von der Zuchtbuchstelle archiviert.

5.6 Die Körgebühr muss mit der Anmeldung der Körung einbezahlt werden. Die Quittung ist am Tag der Körung vorzuweisen. Die Gebühr ist für jeden Hund zu entrichten, unabhängig vom Ergebnis.

5.7 Verauslagte HD-, ED-Auswertergebühren stellt der OTBA e.V. dem Eigentümer des geröntgten Hundes in Rechnung (siehe auch Merkblatt für Hundehalter zur HD / ED Röntgenuntersuchung beim OTBA e. V.)

5.8 Ein Hund darf erst zur Zucht verwendet werden, wenn der Stempel "zur Zucht anerkannt" auf der OTBA e.V. Ahnentafel durch den Zuchtleiter angebracht wurde.

6. Zuchttiere

6.1 Rüden dürfen ab bestandener Körung zur Zucht verwendet werden. Es besteht keine obere Altersbegrenzung.

6.2 Hündinnen dürfen ab bestandener Körung aber frühestens im Alter von 15 Monaten zur Zucht verwendet werden. Die Zuchtzulassung erlischt mit Ablauf des 6 Lebensjahres.

6.3 Nach einem Wurf ist der Hündin eine Zuchtpause von 12 Monaten einzuräumen.

Gerechnet wird von Decktag zu Decktag. Generell soll eine Hündin innerhalb von 24

Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Die Gesamtanzahl der Würfe einer Hündin darf 4 nicht überschreiten.

6.4 Als Wurf gilt jede nach dem 56. Trächtigkeitstag erfolgte Geburt ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist der Zuchtbuchstelle zu melden – auch Würfe, die aus unbeabsichtigten Deckakten resultieren sowie Totgeborene. In einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden können, müssen von einem Tierarzt euthanasiert werden.

6.5 Importierte Rüden oder Hündinnen unterstehen vor ihrer Zuchtverwendung im OTBA e.V. den Bestimmungen dieses Reglements und müssen eine Körung des OTBA e.V. bestehen oder bereits bestanden haben. Eine Kopie der Ahnentafel, der Körperichts und die ED-, HD-Auswertungen sind der Zuchtbuchstelle des OTBA e.V. vor Zuchtverwendung vorzulegen.

7. Züchter / Deckrüden-Halter

Die Grundvoraussetzungen anerkannter Züchter im OTBA e.V. zu sein, sind unter Punkt 2 beschrieben. Ergänzend dazu gilt:

7.1 Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen, dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

7.2 Für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken wird den beiden beteiligten Parteien dringend empfohlen vor der Belegung einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

7.3 Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an die Zuchtbuchstelle zu melden.

7.4 Die Züchter sind verpflichtet gefallene Würfe unverzüglich, jedoch spätestens 5 Tage nach dem Wurftag der Zuchtbuchstelle und dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Sie sind verpflichtet dem beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

7.5 Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert sind.

7.6 Deckrüden-Halter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen und vollzogene Deckakte außerhalb des OTBA e.V. spätestens 5 Tage nach dem letzten Decktag an die Zuchtbuchstelle zu melden.

7.7 Es ist Sache des Eigentümers der Hündin das Deckbescheinigungsformular des OTBA e.V. zur Belegung mitzubringen. Jede Belegung muss auf diesem Formular datums- und wahrheitsgetreu angegeben werden. Die Haltern der beiden Zuchttiere bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

8. Zuchtwarte / Wurfabnahme

8.1 Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung / Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwarts im OTBA e.V. sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Mitgliedschaft im OTBA e.V.
- Zuchterfahrung mit Bulldoggrassen
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse mit brachycephalen Rassen
- Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht
- Eine Ernennung durch die Zuchtkommission
- regelmäßige Fortbildung auf dem Gebiet der Kynologie

8.2 Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und dürfen Wurfabnahmen durchführen. In Deutschland sollte die Abnahme durch einen promovierten Tierarzt erfolgen.

In besonderen Fällen (z. B. Krankheitsfall) entscheidet die Zuchtkommission über eine Ausnahmeregelung. Siehe dazu auch Punkt 1.7.

Ein Zuchtwart darf seinen eigenen Wurf nicht selbst abnehmen, in allen anderen Fällen

hat der Züchter die freie Wahl in Abstimmung mit dem Zuchtwart.

8.3 Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart die Abnahmeprotokolle des OTBA e.V. auszufüllen, die sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln / Registerbescheinigungen notwendigen Angaben enthalten. Die Abnahmeprotokolle sind durch den Züchter vorzubereiten und am Abnahmetag vorzulegen.

Weiterhin müssen der Zustand der Welpen, der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden.

8.4 Der Zuchtwart nimmt alle erforderlichen Eintragungen in den Registerpapieren der Mutterhündin vor.

8.5 Die Wurfabnahme kann frühestens ab der 8. Woche die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 10. Lebenswoche erfolgen.

8.6 Der Züchter ist verpflichtet die Gewichte der einzelnen Welpen mindestens während der ersten 3 Wochen durch tägliches Wiegen zu erfassen und festzuhalten.

8.7 Ab der 4. Woche kann auf wöchentliches Wiegen umgestellt werden. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzulegen. Die Welpen sind ab dem Alter von 14 Tagen regelmäßig mit einem vom Tierarzt empfohlenen geeigneten Mittel zu entwurmen und ab der 6. oder 8. Lebenswoche gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen.

8.8 Die Kontrollen erfolgen in der Regel angemeldet. Im begründeten Zweifelsfall können unangemeldete Kontrollen stattfinden. Der Inhaber der Zuchtstätte (Bei Ammeneinsatz der Halter der Amme) hat den von der Zuchtkommission entsandten Kontrolleuren Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. der Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren. Zieht der Züchter für eine Aufzucht ein Amme hinzu bzw. in Betracht, gelten für diese Welpen ebenfalls die gleichen Aufzucht- und Haltungsbedingungen des OTBA e.V.

8.9 Sollten bei den o.g. Kontrollen Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bestehen, werden diesen dem Züchter von den Kontrolleuren sofort mitgeteilt. Gegebenen Falls wird eine Frist zur Behebung der Mängel in Abstimmung mit der Zuchtkommission angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

8.10 Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzuchtbedingungen wiederholt zu beanstandet sind, werden durch die Zuchtkommission geeignete Maßnahmen eingeleitet. Diese können bis zur Sperrung der Zucht gehen.

9. Ergänzende Bestimmungen

9.1 Nachkommen von Rüden oder Hündinnen, die durch den OTBA e.V. gesperrt sind und jetzt im Ausland stehen, erhalten keine Clubpapiere und werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

9.2 Während einer Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Im Zweifelsfalle erhalten nur die Welpen eine Abstammungsurkunde, die mittels DNA Analyse eindeutig einem zur Zucht zugelassenen Rüden zugeordnet werden können.

9.3 Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

9.4 Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt beim Vorstand des OTBA e.V. Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist eingeschrieben an den 1. Vorsitzenden des OTBA e.V. zu richten. Der Entscheid des Vorstands ist unabhängig vom Ergebnis bindend.

Schlussbestimmung:

Verstöße gegen diese Ordnung und / oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen und insbesondere durch

a) Verwarnung

b) Geldbuße

zu ahnden.

In besonders schwerwiegenden bzw. Wiederholungsfällen kann auf Ausschluss des Züchters / Deckrüdenbesitzer erkannt werden.

Diese Zuchtordnung tritt zum 30. April 2013 in Kraft.